

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

| | |
|--|----------------------------|
| <i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich I <i>Bearbeitung:</i> Klaus-Peter Horstmann | <i>Datum</i> 23.07.2020 |
|--|----------------------------|

| | | |
|---|-------------------------------------|--------------|
| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
| Hauptausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung) | | Ö |
| Stadtvertretung Schönberg (Entscheidung) | | Ö |

Sachverhalt

Die untere Rechtsaufsichtbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg hat zu Bekanntmachungen nach dem BauGB mitgeteilt, dass eine ausschließliche Veröffentlichung im Internet nicht ausreichend ist. Es muss zusätzliche eine zweite Form der Bekanntmachung gewählt werden.

Die Hauptsatzungen sind entsprechend anzupassen. Das Schreiben der uRAB ist beigefügt.

Die Regelungen zu "Öffentliche Bekanntmachungen" werden mit der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung überarbeitet. Wobei hier für Bekanntmachungen nach dem BauGB keine zweite Bekanntmachungsform gewählt wird, sondern eine Bekanntmachung über das Amtsblatt UNS AMTSBLATT vorgesehen ist. Eine rein nachrichtliche Veröffentlichung erfolgt ergänzend im Internet.

Damit ist das Amtsblatt die verbindliche Bekanntmachungsform für Publikationen nach dem BauGB. Bei zwei unterschiedlichen Bekanntmachungsformen besteht immer die Gefahr einer zeitversetzten Veröffentlichung und dadurch können Probleme beim Inkrafttreten von Satzungen entstehen.

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung ist im Entwurf beigefügt.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die im Entwurf beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

Finanzielle Auswirkungen

| GESAMTKOSTEN | AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR | AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL. | ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL. |
|---------------------|---|--------------------------------------|-------------------------------------|
| 00,00 € | 00,00 € | 00,00 € | 00,00 € |

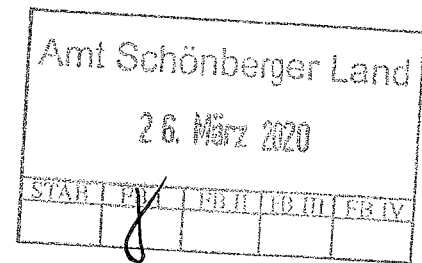
| FINANZIERUNG DURCH | | VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN | |
|---------------------------|---------|--|-----------|
| Eigenmittel | 00,00 € | Im Ergebnishaushalt | Ja / Nein |
| Kreditaufnahme | 00,00 € | Im Finanzhaushalt | Ja / Nein |
| Förderung | 00,00 € | | |
| Erträge | 00,00 € | Produktsachkonto | 00000-00 |
| Beiträge | 00,00 € | | |

Anlage/n

| | |
|---|---|
| 1 | Schreiben der uRAB (öffentlich) |
| 2 | 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Entwurf) (öffentlich) |



**Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg**
als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Amt Schönberger Land
- Der Amtsvorsteher –
für die Stadt Dassow
Am Markt 15
23923 Schönberg

Diese Auskunft erteilt Ihnen Florian Schneider
Zimmer B 305 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 1505 **Fax** 03841 3040 8 1505
E-Mail f.schneider@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 15.05

Wismar, 19.03.2020

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Dassow

Bezug: Ihr Schreiben vom 27.02.2020, Posteingang 03.03.2020

Hier: Anzeige gem. § 5 Abs. 2 S. 5 KV M-V¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02.03.2020 zeigen Sie die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Dassow gemäß § 5 Abs. 2 KV M-V hier an. Die angezeigte Satzung wurde am 28.01.2020 durch die Stadtvertretung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen (Beschluss-Nr. VO/1/0123/2019-2).

Hinweis zum Inhalt:

§ 14 sieht vor, dass öffentliche Bekanntmachungen nach dem BauGB nur im Internet bekanntgemacht werden. Da dieses Thema vermehrt im Landkreis auftrat, wurde durch die uRAB beim Ministerium für Inneres und Europa zur Rechtmäßigkeit dieser Regelung nachgefragt. Von dort wurde uns mitgeteilt, dass diese Rechtsauffassung, dass die Bekanntmachungen nach dem BauGB allein im Internet veröffentlicht werden können, nicht getragen werden kann. Es ist eine zweite Bekanntmachungsform für diese Fälle zu wählen. Das Schreiben des Ministeriums erhalten Sie als Anlage.

Rechtsverletzungen werden durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde nach § 5 Abs. 2 S. 5 KV M-V nicht geltend gemacht, sofern ein Beitrittsbeschluss gefasst wird, der festlegt, dass

¹ Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S.777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVObI. MV S. 467)

eine zweite Bekanntmachungsform für öffentliche Bekanntmachungen nach dem BauGB nach § 3 Abs. 1 KV-DVO in der Hauptsatzung eingefügt wird. Möglicherweise bietet es sich an das Amtsblatt dafür zu verwenden.

Nach Beschlussfassung des Beitrittsbeschlusses kann die Hauptsatzung der Stadt Dassow ausgefertigt und veröffentlicht werden. Ich bitte um Übersendung der entsprechenden Unterlagen.

Für die anderen Gemeinden bitte ich Sie in eigener Zuständigkeit zu überprüfen, ob die Hauptsatzungen entsprechend des o.g. Hinweises angepasst werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Schneider

**1. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Schönberg
vom _____**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom _____ und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am _____ nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schönberg erlassen:

**Artikel 1
Änderungen der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Schönberg vom 2. Januar 2020 wird wie folgt geändert:

§ 13 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- 1) *Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Schönberg, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen im Internet, zu erreichen über den Link <https://www.stadt-schoenberg.de/Bekanntmachungen> auf der Homepage der Stadt Schönberg unter der Internetadresse <https://www.stadt-schoenberg.de>.*

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) *Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmungsblatt der Gemeinden und Städte des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT. Die öffentliche Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Das amtliche Bekanntmungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten der Stadt; einschließlich der Ortsteile, zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt bei der Linus Wittich Medien KG, Röbbeler Straße 9, 17209 Sietow, bezogen werden. Zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 erfolgt eine nachrichtliche Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Schönberg zu erreichen über den Link <https://www.stadt-schoenberg.de/Bekanntmachungen>.*

§ 13 Abs. 2 wird zu Abs. 3

§ 13 Abs. 3 wird zu Abs. 4

§ 13 Abs. 4 wird zu Abs. 5

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt nach Abschluss des qualifizierten Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönberg, den _____

Stephan Korn
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.